jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/23 7Ob379/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1998

Norm

AGB der Österreichischen Kontrollbank 1986 §2 Abs1
AusfFV §2 Abs1
AusfFG allg

Rechtssatz

Wenngleich die Kursrisikogarantie eine eigene Haftungsart ist, die vom Exporteur - gegen besonderes Entgelt - auch neben der Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen erworben werden kann, so wird damit doch nur ein Risiko erfaßt, das nicht auf dem Ausfall einer Forderung des Garantienehmers gegen seinen ausländischen Vertragspartner beruht. Verpflichtet sich der ausländische Abnehmer gegenüber dem österreichischen Exporteur aber, das Kursrisiko (in bestimmtem Ausmaß) abzudecken, dann hat der Exporteur in diesem Umfang gegen ihn eine Forderung aus Lieferungen, deren Ausfall in das Risiko der hier vereinbarten Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 lit a AusfFV fällt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 379/97d
  Entscheidungstext OGH 23.06.1998 7 Ob 379/97d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110566

Dokumentnummer

JJR_19980623_OGH0002_0070OB00379_97D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at